

Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchartd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

4. Altersgemischte Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

5. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten
 - Beginn der Betreuung und Festlegung der Betreuungsform bzw. Betreuungszeit
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Bei der Aufnahme von Kindern in die Betreuungsformen gemäß § 2, Abs. 1, Zif. 4-8, muss dem Einrichtungsträger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Anmeldung mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zugegangen sein.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Betreuungseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Zif. 1)

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 117,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 90,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 60,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 20,00 |

2. Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Zif. 2)

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 146,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 113,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 74,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 25,00 |

3. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Zif. 3)

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 200,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 152,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 101,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 34,00 |

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung
ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 303,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 231,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 153,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 50,00 |

4. Altersgemischter Regelkindergarten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 4)
ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 236,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 180,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 118,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 38,00 |

5. Altersgemischter Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 5)

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 296,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 225,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 148,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 47,00 |

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 6)

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 357,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 274,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 181,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 60,00 |

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 501,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 364,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 242,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 79,00 |

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)
ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 345,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 256,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 174,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 69,00 |

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

für den Besuch einer Krippengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung
ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 426,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 321,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 217,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 87,00 |

für den Besuch einer Krippengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung
ab 01.09.2019

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 518,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 385,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 261,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 104,00 |

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 19. Juni 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchartd, den 20. Mai 2019

Kreiter
Bürgermeister